

# **SATZUNG**

## **der Gemeinde Hasenkrug, Kreis Segeberg, für den Bebauungsplan Nr. 8 Teil 1**

**„Nordwestlich der Ortslage für die Bereiche: Beidseitig der Hei-  
destraße, nördlich Dorfstraße von Heidestraße bis Nr. 17 a, östlich  
Gartenstraße, südlich Austraße; ausgenommen der vorhandenen  
Bebauungspläne.“**

Aufgrund des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) vom 22. Januar 2009 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung gem. § 10 BauGB i. V. mit. § 92 Abs. 4 LBO folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 Teil 1 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

### **TEIL B – TEXT**

#### **1. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**

Die maximale Firsthöhe wird mit 10,00 m über dem mittleren Straßenniveau festgesetzt. Eine Abweichung von Satz 1 ist ausnahmsweise zulässig, wenn es sich um die alsbaldige Neuerrichtung eines zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle handelt.

#### **2. Bauweise § 9 (1) Nr. 2 BauGB**

Es sind nur Einzelhäuser in offener Bauweise zulässig.

### 3. Grundstücksgrößen § 9 (1) Nr. 3 BauGB

Je Einzelhausgrundstück wird eine Mindestgrundstücksgröße von 600 qm festgesetzt. Dies gilt nicht für bereits bebaute Grundstücke, die am 1.12.2012 eine Grundstücksfläche von weniger als 600 qm (Einzelhausgrundstück) umfassten.

### 4. Zahl der Wohnungen. § 9 (1) Nr. 6 BauGB

Je Wohngebäude (Einzelhaus) sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

Eine Abweichung von Satz 1 ist ausnahmsweise zulässig, wenn es sich um die alsbaldige Neuerrichtung eines zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder anderer außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle handelt.

### 5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ( § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB )

Flächen für PKW- Zufahrten und den ruhenden Verkehr sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

Gemeinde Hasenkrug

Hasenkrug , den 25.03.2014

B. R. J.

